



Durchführungsverordnung zur Satzung

1. Die zur Verfügung gestellte Parzelle ist gemäß Satzung so zu nutzen, dass zu jeder Jahreszeit Ordnung und Sauberkeit gewahrt ist. Der Gartenpächter ist verpflichtet, die vorgegebenen Ruhezeiten einzuhalten. Das gilt für Rasenmäher, Häcksler, Sägen, Bohrmaschinen und anderen lärmverursachenden Maschinen und Geräten. Das spielen von Radios und anderen Tonträgern in der Gartenparzelle ist nur erlaubt, wie es kein öffentliches Ärgernis der Nachbarn verursacht
Ruhezeiten : Montag bis Freitag 13.00 bis 15.00 Uhr und 19.00 bis 07.00 Uhr
Samstag ab 13.00 Uhr
Sonntag und Feiertag ganztags
2. Die Gestaltung der Gärten erfolgt individuell. Eine erwerbsmäßige Nutzung des Gartens ist nicht gestattet. Die Untersuchung der Ackerkrume durch Bodenproben ist Privatsache und kann auf eigene Kosten vorgenommen werden.
3. Kleintierhaltung ist nicht erlaubt und kann auch durch Ausnahmeregelungen nicht gestattet werden. Als Kleintierhaltung im Sinne der Satzung zählen Bienen, Hühner, Kaninchen, Vögel in Volieren. Hundezwinger sind nicht gestattet. Hunde in der Gartenanlage sind stets an der Leine zu führen und auch in der Parzelle ständig zu überwachen, so dass andere Pächter nicht beeinträchtigt werden.
4. Alle raumbildenden Baumaßnahmen im Garten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand und sind vor Beginn der Baumaßnahmen schriftlich zu beantragen. Die Gartenlauben dürfen nicht als ständiger Zweitwohnsitz oder zur Vermietung genutzt werden.
5. Der Pächter ist verpflichtet, die an die Garteneinfriedung angrenzenden Wege und Entwässerungsgräben in einem sauberen und funktionstüchtigen Zustand zu halten.
6. Der Garten ist zu den Wegen mit einer Hecke zu begrenzen. Diese ist in einem gepflegten und den vorgegeben Maßen Zustand zu halten. Dazu gehören insbesondere die jährlichen Formschnitte und die Unkrautbekämpfung.
7. Die Wege der Anlage sind ausschließlich Fußgängern und Radfahrern vorbehalten. Mofas oder Kräder sind nicht erlaubt. Es gilt auch hier das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme. Ausnahmen zum Befahren der Wege mit Pkw sind beim Vorstand zu beantragen.
8. Bei Abschluss eines Pachtvertrages wird die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der jeweils festgesetzten Höhe, sowie eine Aufnahmegebühr in Höhe von 2,60 € fällig. Mit Abschluss des Pachtvertrages wird entsprechend Beschluss der Jahresmitgliederversammlung vom 26.03.2000 ein Betrag von 107,00 € fällig, dieser Betrag wird ausschließlich zur Erneuerung und Instandsetzung der Energie- und Wasseranlage eingesetzt.
9. Vereinseigene Spezialgeräte dienen ausschließlich gemeinsamen Arbeitseinsätzen an öffentlichen und zentralen Bauvorhaben, bzw. der Werterhaltung.
10. Bis auf Widerruf ist gemeinnützige Arbeit für alle Gartenpächter in Höhe von 5 Arbeitsstunden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Für vorsätzlich nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Entgelt von 15,00 € pro Stunde erhoben und ist mit der folgenden Jahresrechnung fällig.

Kleingartenanlage „Kirschenallee 1934 e.V.“

17235 Neustrelitz



Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft vor der folgenden Jahresrechnung ist dieser Betrag zum Wirksamwerden der Kündigung sofort fällig.

11. Im Oktober eines jeden Jahres wird der Wasser- und Stromverbrauch durch Ablesung ermittelt. Der genaue Ablesetermin wird über Aushang bekannt gegeben. Jeder Pächter hat persönlich oder durch Vertretung dafür zu sorgen, dass zu diesem Zeitpunkt dem vom Vorstand beauftragten Ableser der Zugang zur Wasseruhr möglich ist.
12. Die Verweigerung der Zahlung der laut Zählerablesung verbrauchten Elektroenergie führt zwangsläufig zur Abschaltung der Stromzufuhr beim Säumigen.
13. Beim nachträglichen Wiederanschluß an das Versorgungsnetz ist eine Aufwandspauschale von 5,00 € zu zahlen.
14. In der Anlage gibt es gewollt keinen zentralen Müllplatz, auch nicht hinter den Zäunen der nicht zum Verein gehörenden Anlieger. Wem eine Verschmutzung der Gartenanlage und ihrer Umgebung nachgewiesen wird, erhält eine Anzeige beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung und wird von dieser mit einem Ordnungsgeld belangt. Die Beseitigung dieser Ordnungswidrigkeit erfolgt durch den Verursacher bzw. in den Arbeitseinsätzen der Gemeinschaft. Die dabei auflaufenden Kosten hat der Verursacher in voller Höhe zu tragen.
15. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist vom 1. März bis 31. März und vom 1. bis 31. Oktober werktags zwei Stunden täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr zulässig. (Landes-Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfV – vom 23.08.95 GS Meckl-Vorp. GL Nr. B 2129-15-1)

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.02.2019 ist vorliegende Durchführungsverordnung in Kraft gesetzt. Die Durchführungsverordnung vom 08.09.2016 tritt außer Kraft.

.....

Karlheinz Halling

Vorstandsvorsitzender

.....

Jan Dworatzek

stellv. Vorstandsvorsitzender